

---

**Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**<sup>1</sup>

---

(Vom 21. Dezember 1970)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 10 des Gesetzes vom 17. September 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,<sup>2</sup>

*beschliesst:*

**§ 1** Geltendmachung des Anspruches

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Ergänzungsleistung ist mit ausgefülltem Anmeldeformular unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen und Ausweise bei der wohnörtlichen Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse geltend zu machen.

<sup>2</sup> Zur Anmeldung berechtigt sind der Rentenberechtigte, sein gesetzlicher Vertreter, sein Ehegatte, seine Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister, sowie die Drittperson oder die Behörde, die ihn regelmässig unterstützen oder betreuen.

**§ 2** Aufgaben der Zweigstellen

<sup>1</sup> Die Zweigstellen sind den Gesuchstellern beim Ausfüllen des Anmeldeformulars nötigenfalls behilflich.

<sup>2</sup> Sie überprüfen und begutachten zuhanden der Ausgleichskasse alle für die Beurteilung des Gesuches erheblichen Tatsachen. Fehlende Unterlagen und Ausweise haben sie einzuverlangen.

<sup>3</sup> Sie melden von sich aus der Ausgleichskasse jede Änderung der persönlichen und jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten und der an der Ergänzungsleistung beteiligten Familienglieder.

**§ 3** Verfügung der Ausgleichskasse

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse prüft die Anmeldung und entscheidet darüber. Sie stellt die Verfügung dem Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter sowie der Drittperson oder Behörde, welcher die Ergänzungsleistung ausbezahlt wird, zu.

<sup>2</sup> Rechtskräftige Verfügungen über zurückzuerstattende Ergänzungsleistungen stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

**§ 4** Auszahlung

Die Ergänzungsleistung wird in der Regel dem Anspruchsberechtigten ausbezahlt. Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betreffend die Auszahlung und die zweckmässige Verwendung der Renten sind sinngemäss anwendbar.

**§ 5** Krankheitskosten

Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei und Krankenpflege sowie für Hilfsmittel werden nach den Anordnungen der Ausgleichskasse überwiesen.

**§ 5a**<sup>3</sup> Heimtaxen

Die maximal anrechenbare Heimtaxe für Bewohner von Invalidenwohnheimen entspricht dem Höchstbetrag der anerkannten Aufenthaltskosten für Bewohner eines Altersheimes (§ 2a Abs. 2 des Gesetzes). Vorbehalten bleibt ein vom Bundesamt für Sozialversicherung festgelegter höherer Ansatz.

**§ 6** Weisungen

Die Ausgleichskasse erlässt die für die Durchführung erforderlichen administrativen Weisungen.

**§ 7** Bericht, Rechnung, Revision

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse erstattet jährlich Bericht und legt die Jahresrechnung vor.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung ist jährlich einmal durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse zu überprüfen.

**§ 8** Finanzierung

Der Kanton überweist der Ausgleichskasse rechtzeitig die zur Auszahlung der Ergänzungsleistungen erforderlichen Mittel.

**§ 9**<sup>4</sup> Rechtspflege

**§ 10** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Sie ersetzt jene vom 22. Dezember 1965.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> GS 15-827 mit Änderungen vom 23. Dezember 1974 (GS 16-619) und vom 28. November 2000 (Abl 2000 1901).

<sup>2</sup> GS 15-169.

<sup>3</sup> Neu eingefügt am 28. November 2000 (Änderung vom Eidg. Departement des Innern am 25. Januar 2001 genehmigt) und auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

<sup>4</sup> Aufgehoben am 23. Dezember 1974.

<sup>5</sup> GS 15-172.